

Jahresbericht 2014

1. Zusammenfassung

(Vier Einsprachen, eine Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats die Mobilfunkantenne Stutz betreffend, vertiefte Beteiligung in zwei Mitwirkungsverfahren, eine Zusage zur Mitwirkung am Kulturprojekt Halbinsel, eine Pflanzaktion zur Verbesserung des Landschaftsbilds in Zusammenarbeit mit dem Werkhof Horw),

Bauen ausserhalb der Bauzone

1. Wir haben zwei Einsprachen gegen unvollständige Gesuche um Bewilligung zur Umnutzung einer Remise im Oberwil in eine Pferdebox eingereicht. Dem ersten Gesuch hat auch das rawi opponiert. Nachdem diese Amtsstelle aber versichert hat, dass das zweite, im Umfang wesentlich reduzierte Gesuch bewilligt werden könne, haben wir die Einsprache zurückgezogen.
2. Gegen den Plan auf Mättwil eine Sonderbauzone auszuscheiden haben wir zusammen mit Pro Natura mit Einsprachen opponiert. Im Moment suchen wir zusammen mit Ueli Unternährer eine für alle befriedigende Lösung zu finden. Gewisse Fortschritte wurden zwar erzielt, die definitive Lösung ist aber noch ausstehend.
3. Im Fall des Weinguts Ottiger hat das Bundesgericht die Beschwerde von Toni Ottiger gegen den Kantonsgerichtsentscheid abgewiesen und festgestellt, die beantragte Grösse des Weinguts sei nicht ausreichend begründet, es sei aber allenfalls erneut zu prüfen, ob der fragliche Wohnraum bei der gebotenen gesamthaften Betrachtung zonenkonform sei. Zusammengefasst heisst das, Toni Ottiger kann ein von Grund auf neu überarbeitetes, in seinem Volumen deutlich reduziertes Baugesuch einreichen. Bis zum Moment liegt noch kein solches vor.

Bauen in der Bauzone

1. Gegen das Gesuch, am steilen Hang oberhalb der Herrenwaldstrasse, in der W2 0.3 ein zweistöckiges Wohnhaus durch einen siebenstöckigen Neubau mit talseitig sechs sichtbaren Stockwerken ersetzen zu können, haben wir eine Einsprache eingereicht. Das Vorhaben demonstriert eindrücklich, welche irrsinnigen Projekte eine exzessive Auslegung der Bauvorschriften (PBG und BZR) in steilen Hanglagen möglich erscheinen lässt. Ein Entscheid steht noch aus.
2. Der Einladung des Gemeinderats an die Horwer Bevölkerung, sich zu seinem Bebauungsplan (BP) "Kernzone Winkel" zu äussern, sind wir mit erheblichem Engagement gefolgt und haben mehrere Vorschläge eingereicht. Das erzielte Resultat war aber mehr als ernüchternd, denn der Gemeinderat wusste offenbar im Voraus, dass die Qualität seines Vorschlags unübertrefflich sei und er allen gesetzlichen Vorschriften entspreche. Wir bleiben trotzdem am Ball! Im nächsten Schritt wird der BP öffentlich aufgelegt. Wir werden ihn erneut prüfen und falls nötig mit einer Einsprache anfechten. Anschliessend wird der Einwohnerrat über den BP und die Einsprachen befinden. Wir ziehen in Betracht, nötigenfalls 500 Unterschriften für ein Referendum zu sammeln.
3. Mobilfunkantenne im Stutz;
Der Gemeinderat hat unsere Einsprache vom 27.2.13 gegen das Baugesuch zum Bau einer Hochleistungsantenne im Stutz mit Entscheid vom 14.8.2014 ohne ausreichende Begründung abgewiesen. Gegen diesen Entscheid haben wir eine Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht.
4. An der Seestrasse 77 hat der Gemeinderat vor Jahren den Bau einer bewachsenen Stützmauer bewilligt. Wir haben ihn erneut ersucht, dafür besorgt zu sein, dass die Mauer nun auch tatsächlich begrünt werde.

Aussichtsschutz

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden die Vorschriften des Aussichtsschutzreglements entlang der Seestrasse korrekt befolgt. Eine besonders krasse Ausnahme wird vom Baudepartement seit Jahren an der Seestrasse 90 geduldet. Wir haben das Baudepartement verschiedentlich aber bisher erfolglos um eine Aussprache und um Akteneinsichtnahme ersucht.

Verschiedene Aktivitäten

1. Wir wurden zur Mitwirkung am Waldentwicklungsplan der Region Luzern eingeladen und haben zum ersten Entwurf mehrere Anträge gestellt.
2. Nachdem sich die wilden Reben an der Stützmauer entlang des Fusswegs zur Zentralbahn-Unterführung im zweiten Jahr prächtig entwickelt haben, wurde mit grosszügiger Unterstützung durch den Werkhof auch die Wand beim Tunneleingang Haltiwald bepflanzt.
3. Wir haben der Kunst- und Kulturkommission zugesagt, 2015 ihr Projekt "Halbinsel" zu unterstützen.

Mitgliederwerbung

Es liegt leider in der Natur der Sache, dass hin und wieder Mitglieder sterben, aus Horw wegziehen oder aus anderen Gründen aus dem Verein austreten. Diese schmerzlichen Verluste können nur Neumitglieder kompensieren. Helfen Sie uns, sie zu finden! Werben Sie in Ihrem Bekanntenkreis!

Homepage

Auf der homepage des Vereins Pro Halbinsel Horw finden Sie unter www.prohalbinselhorw.ch Informationen zu aktuellen Aktionen, über die generellen Vereinsziele und den Vereinsvorstand, die Statuten, die Jahresberichte seit 2004 und eine Zusammenfassung der Vereinsaktivitäten während der Jahre 1973 bis 2003. Wenn Sie Fragen, Anregungen oder andere Anliegen haben, so freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

2. Ausführlichere Darstellung

Bauen ausserhalb der Bauzone

Einsprache gegen ein Baugesuch der Biogärtnerei im Oberwil

Der Inhaber des Biolandwirtschaftsbetriebs ersuchte um Bewilligung zur Umnutzung einer alten Remise in einen Pferdestall für 7 Pensionspferde und zum Bau eines Allwetterauslaufplatzes von rund 570 m². Weil dem Gesuch weder ein Vorprüfungsbericht der kantonalen Dienststelle lawa noch ein Fähigkeitsausweis beilag, der dem Betriebsinhaber die zur Pferdebetreuung nötige Fachkenntnisse attestierte, und wir bezweifelten, dass auf dem Betrieb das nötige Rauhfutter produziert werden kann, haben wir dagegen opponiert. Das Gesuch wurde daraufhin zurückgezogen und durch ein neues, wesentlich redimensioniertes Begehren (4 Pferde, Allwetterauslaufplatz von knapp 100 m²) ersetzt. Nachdem ein Attest über einen besuchten Pferdebetreuungskurs nachgereicht wurde und die Dienststelle lawa bestätigte, dass alle Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung erfüllt seien, haben wir unsere Einsprache zurückgezogen.

Einsprache gegen eine Sonderbauzone Mättwil (Uelihof)

Obwohl die generelle Leitidee der Uelihof AG, die auf den Säulen Bio-Landbau, Tierethik, Regionalität und kurzen Transportwegen basiert, unsere uneingeschränkte Zustimmung findet, beurteilen wir das eingereichte Umzonungsgesuch kritisch.

2010 hatten wir im Mitwirkungsverfahren die damaligen Projektidee, auf Mättwil einen Schlachthof und eine Bäckerei zu bauen, negativ beurteilt. Das Projekt wurde sistiert.

Ein neues, stark redimensioniertes Projekt sieht aktuell die Ausscheidung einer Sonderbauzone von 1485 m² Fläche vor, um den Landwirtschaftsbetrieb auf Mättwil mit einen neuen Verkaufsraum sowie einen Informations- und Degustationsraum erweitern zu können. Der im Projektentwurf vorgesehene Neubau zeichnet sich durch eine gute, landschaftsverträgliche Gestaltung aus. Gegen dieses Bauvorhaben und das Betriebskonzept haben wir keinerlei Vorbehalte. Wir erachten aber die Ausscheidung von Sonderbauzonen inmitten von Landwirtschaftsland generell als problematisch, denn Sonderbauzonen sind prinzipiell Bauzonen, die tendenziell durch schrittweise Arrondierungen zu wachsen pflegen. Sie schaffen damit günstige Voraussetzungen für die aus der Sicht der Raumplanung unerwünschte, schleichende Zersiedelung der Landschaft auf Kosten der Landwirtschaftszone und schwächen damit das Instrument der Raumplanung.

Darüber hinaus hält die kantonale Wegleitung „Zur Anwendung von Spezialzonen“ (Ausgabe April 2011) fest, dass die Zonengrösse am effektiven – und nicht am in den nächsten 15 Jahren eventuell benötigten – Bedarf zu bemessen sei. Diese Bestimmung verlangt eine Erklä-

rung, weshalb es zur Realisierung eines Gebäudes mit der Grundfläche von 178.4 m² einer Sonderbauzone von 1485 m² bedürfe.

In konstruktiven, mehrstufigen Einspracheverhandlungen konnten wir uns mit Ueli Unternährer darauf einigen, die Sonderbauzone auf die minimal nötige Ausdehnung von 475m² zu reduzieren.

Ausstehend ist noch seine Zustimmung zu unserem Vorschlag, im neu benötigten Art. 14a des Bau- und Zonenreglements sinngemäss zu präzisieren, dass die Sonderbauzone Mättwil die bauliche Ergänzung der bestehenden Hofgruppe zur Schaffung eines Orts ermögliche, an dem hochwertige, zu mehr als 50% vom Hof Mättwil stammende Lebensmittel produziert werden, aber Veranstaltungen mit Restaurationscharakter und die Nutzung zu Wohn- und Beherbergungszwecken nicht zulässig sind.

Wir hoffen, demnächst eine abschliessende Einigung finden können, um das Projekt nicht in der Schlussphase mit einem Referendum bekämpfen zu müssen.

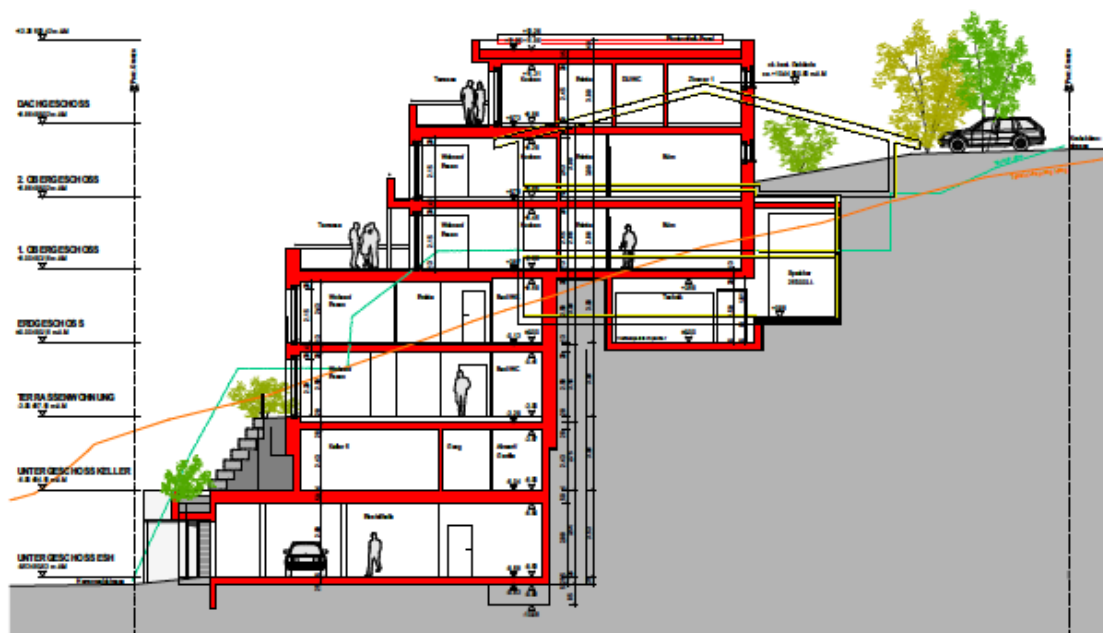
Bauen in der Bauzone

Einsprache gegen ein Baugesuch an der Krebsbärenhalde

Am steilen Hang, oberhalb der Herrenwaldstrasse, soll auf dem in der W2 0.3 gelegenen Grundstück ein zweistöckiges Wohnhaus durch einen siebenstöckigen Neubau mit talseitig sechs sichtbaren Stockwerken ersetzt werden. Das Vorhaben demonstriert eindrücklich, welch irrsinnige Projekte eine exzessive Auslegung der Bauvorschriften (PBG und BZR) in steilen Hanglagen möglich erscheinen lässt (siehe Abbildung nächste Seite).

Gemäss § 138 PBG (Stand 1. Januar 2014)

- zählt ein Geschoss dann als Vollgeschoss, wenn es mit mehr als zwei Dritteln seiner Aussenflächen aus dem ausgemittelten gewachsenen oder tiefergelegten Terrain herausragt.
- ist das Untergeschoss dann mitzurechnen, wenn es zu mehr als zwei Dritteln seiner Aussenfläche aus dem ausgemittelten oder tiefer gelegten Terrain herausragt.
- dürfen abgesehen von Zu- und Wegfahrten von Einstellhallen keine weiteren Untergeschosse sichtbar sein.



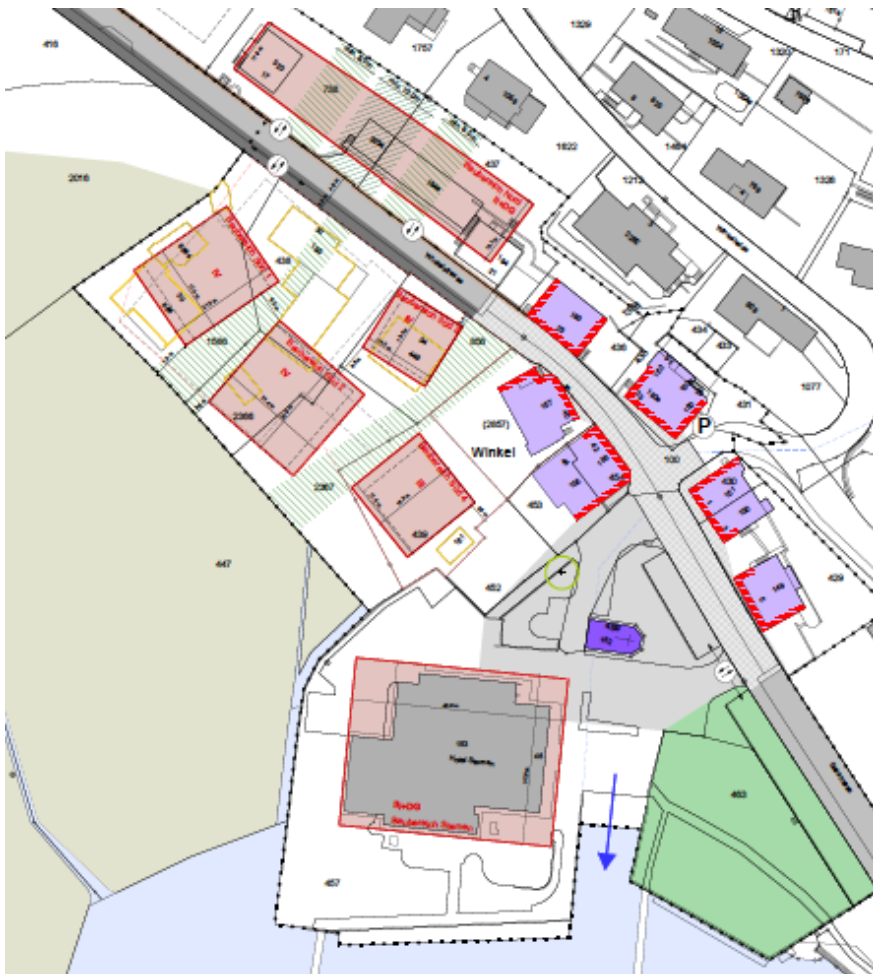
Wir begründeten daher unsere Einsprache wie folgt: In der W 2 0.3 kann neben der Einstellhalle, maximal ein sichtbares Untergeschoss, zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss gebaut werden. Das erste und zweite Obergeschoss sind gemäss dem Schnitt A-A als Vollgeschosse zu werten. Zwischen diesen beiden Vollgeschossen und der Einstellhalle sind mit dem Erdgeschoss und der Terrassenwohnung zwei sichtbare und mit dem Keller ein drittes,

nicht sichtbares Untergeschoss geplant. Das Projekt verstösst somit gegen die Bestimmung, dass nur ein Untergeschoss sichtbar sein darf.

Wir ersuchten den Gemeinderat, bei der Beurteilung dieses Bauvorhabens auch das öffentliche Interesse zur Wahrung des Orts- Landschaftsbilds zu berücksichtigen und aus landschaftsästhetischen Gründen eine Reduktion um ein Stockwerk zu verlangen, selbst wenn das Projekt – entgegen der obigen Begründung den Vorschriften des BZR und des PBG entsprechen sollte. Ein Entscheid ist noch ausstehend.

Mitwirkungsverfahren zum Bebauungsplan (BP) Kernzone Winkel

Der Perimeter des BPs Kernzone Winkel umfasst ihren historischen Kern, aber auch ein bisher nur extensiv überbautes Gebiet am Rand des Siedlungsraums, angrenzend an das kantonale Naturschutzgebiet Steinibachried gelegen.



Er hat sich nach dem übergeordneten Recht von Kanton und Bund auszurichten und dabei eine Vielzahl von öffentlichen Interessen wahrzunehmen. Aus Sicht des Vereins Pro Halbinsel Horw steht der Bebauungsplan in seiner vorliegenden Fassung zum Teil im Widerspruch zu rechtlichen Bestimmungen und nimmt die öffentlichen Interessen nicht ausgewogen wahr. Die Kernzone Winkel dient „dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung des historischen Ortskerns“ (Art. 9. Abs. 1 BZR). Er hat „die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters“ festzuhalten. Massgebliche Kriterien müssen die Einheitlichkeit der Bauweise im historischen Kern und im Erweiterungsgebiet sein. Der BP darf daher – z.B. bezüglich der Körnigkeit, der Höhe und dem Volumen der Bauten keine Vorschriften enthalten, welche eine ortsbildkonforme Weiterentwicklung des historischen Kerns verunmöglichen. Im historischen Ortskern Winkel (blau markierte Gebäude), der den Massstab für die zu planende Erweiterung abgibt, sind bis heute folgende bauliche Kriterien eingehalten:

- relativ kleine Grundrisse und niedrige Firsthöhen (kleinmassstäbliche Bebauung)

- zweistöckige Bauweise (mit Sockel und halbem Dachgeschoss – einzig auf den Grundstücken 453 / 454 und 431 waren bzw. sind dreistöckig gebaute Häuser vorhanden)
- ausschliesslich Giebeldächer mit einer Neigung zwischen 20 und 40° (unzutreffend die Angabe von Winkeln zwischen 15 und 30 Grad im Planungsbericht der Firma Metron, S. 18).

Im krassen Widerspruch dazu sieht der BP im Baubereich Süd vier Gebäude mit Grundflächen von 220 bis 370 m², drei bis vier Vollgeschossen auf einem Sockelgeschoss von 1.2m Höhe, einem Flachdach oder eine maximale Dachneigung von 8° vor, mit dem Ziel die Ausnutzungsziffer von 0,4 auf 0.8 bis 1 anzuheben. In Horw werden so hohe Werte sonst nur entlang der Kantonsstrasse erreicht.

Diese dichte Überbauung steht nicht nur im Widerspruch zu den genannten Vorschriften, sondern sie macht auch verkehrstechnisch keinen Sinn. Die Bevölkerung will an der Winkelstrasse keinen Mehrverkehr. Sie hat diesbezügliche Bestrebungen (Verschiebung des Zollhauses und Begehren zur Verbreiterung der Strasse im Rank) in Volksabstimmungen deutlich abgelehnt und der Gemeinderat hat den Einbau von zusätzlichen Verengungen veranlasst.

Darüber hinaus missachtet der BP, dass der gesamte Baubereich Süd im Riedschutzgebiet liegt. In diesem sind nach BZR (Art 25 Abs 2) alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen können. Offensichtlich will der Gesetzgeber Bauvorhaben im Voraus ausschliessen, wenn dadurch auch nur die Möglichkeit einer Störung des Wasserhaushalts des Rieds zu befürchten ist. Da die Tiefgaragen im Baubereich Süd, in unmittelbarer Nachbarschaft zum kantonal geschützten Ried liegend, dessen Wasserhaushalt vermutlich entscheidend mitprägt, leitet sich daraus ab, dass der BP sicher nur dann bewilligungsfähig ist, wenn jede mögliche Störung durch die grossflächigen ober- und unterirdischen Bauten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für den Bereich Sternen sehen die Sonderbauvorschriften vor: „Ein Teil der Nutzungen im Erdgeschoss sind als publikumsorientierte Nutzungen (z.B. Restaurantbetrieb) auszugestalten.“ Mit dieser (ganz beiläufig und ohne Kommentar eingeflochten) Bestimmung soll ganz offensichtlich eine problemlose Umwandlung des Hotels in ein Appartementhaus vorbereitet werden. Es ist zwar einleuchtend, dass dank des hohen Verkaufspreises und der vermehrten Steuereinnahmen – rein finanziell betrachtet – davon sowohl die Korporations- als auch die Einwohnergemeinde profitieren würde.

An prominenten Lagen gelegene, identitätsstiftende Hotels und Restaurationsbetriebe von gehobenem Standard dienen dem lokalen und regionalen Tourismus und sind im öffentlichen Interesse einer Seegemeinde zu erhalten. Die im BP versteckt enthaltene Absicht, das Hotel aufzuheben,

- widerspricht einerseits diesem Interesse,
- dokumentiert aber auch den Mangel an einer kohärenten, weitsichtigen Planung, da der Gemeinderat andernorts – ohne konkrete Vorstellungen und Pläne – an der Aufrechterhaltung von Tourismuszonen auf der grünen Wiese festhält.

Zusammengefasst stellen wir die folgenden Anträge:

Es sei

- 1) der ursprüngliche BP vom 13.03.12 wieder zugänglich zu machen, um beurteilen zu können wie weit die öffentliche Planung durch private Interessen beeinflusst worden ist.
- 2) mit einem unabhängigen, interdisziplinären hydrogeologischen/hydrobiologischen Gutachten der Nachweis zu erbringen, dass während des Baus und nach Abschluss der Bautätigkeit durch die vorgesehene Bebauung des Gebiets jede mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Flora und Fauna im angrenzenden Naturschutzgebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und klar zu definieren, wie das gesamte durch ober- und unterirdische Bauten an der Versickerung gehinderte Niederschlagswasser gesammelt, gereinigt und anschliessend dem Ried zuzuführen ist.
- 3) falls das Umweltverträglichkeits-Gutachten eine Veränderung des Wasserhaushalts durch die im Baubereich Süd vorgesehenen unterirdischen Garagen nicht ausschliessen kann, darauf zu verzichten oder sie in den Baubereich Nord zu integrieren.
- 4) jeder Neu- und Ersatzbau (d.h. auch jene im Baubereich Süd) so zu gestalten, dass er bezüglich Volumen, Abmessungen, Geschossigkeiten und Dachformen dem Charakter des historischen Ortsbildes entspricht.

- 5) im Baubereich Süd die vorgesehene Nutzungsdichte so zu reduzieren, dass sie den Übergang von der bestehenden Nutzungsdichte im historischen Kern zum Ried reflektiert.
- 6) im Baubereich Sternen festzulegen, dass das gesamte Erdgeschoss als öffentlich zugängliches Restaurant mit Nebenräumen und mindestens ein Vollgeschoss zur Beherbergung zu nutzen ist.
- 7) im Fall eines Ersatzbaus für diesen an sehr exponierter Lage gelegenen Solitärbau ein Architekturwettbewerb nach SIA 142 zu verlangen.
- 8) in den Baubereichen Süd und Sternen die gesamte Umgebung der Gebäude als öffentlich zu erklären und attraktiv zu gestalten.
- 9) kurz zusammengefasst, als Alternative zum vorliegenden Konzept ein BP zu erarbeiten, der auf die Tiefgaragen im Baubereich Süd verzichtet, diese im Baubereich Nord integriert, die optische Durchlässigkeit von der Winkelstrasse auf das Ried verbessert und alternative, attraktiv gestaltete Geh- und Velowege vom Parkplatz zum Hotel Sternen vorsieht.

Der volle Wortlaut unserer Eingabe ist noch während einiger Zeit auf der homepage www.prohalbinsel.ch einsehbar, wird aber auf Verlangen jederzeit auch gerne in Papierform zugesandt.

Antwort des Gemeinderats

Die Antwort des Gemeinderats fiel sehr enttäuschend aus. Im wesentlichen ignoriert er die erwähnten Kritikpunkte oder behauptet in phrasenhafter Sprache das Gegenteil ohne seine Ansichten sachlich verständlich zu begründen. Wir zitieren als Beispiele:

- Die vorgeschlagenen Neubauten weisen grössere Ausmasse auf als die meisten bestehenden Bauten der Kernzone Winkel. Volumen und Stellungen der vier neuen, quadratischen Baukörper treten aber zu den bestehenden Bauten in einen ebenso behutsamen wie spannungsvollen Bezug und bilden einen Auftakt zur Kernzone.
- Der Charakter des historischen Ortsteils erhält durch die vier vorgesehenen Neubauten einen nach heutigen Vorstellungen stimmigen Rahmen.
- Die Festlegungen zum Baubereich Sternen sollen nicht verschärft werden. Die Feststellung, dass ein Teil der Nutzungen im Erdgeschoss als publikumsorientierte Nutzungen (z.B. Restaurationsbetrieb) ausgestaltet werden muss, ist ausreichend.

Immerhin hat ein in Auftrag gegebener Fachbericht zur Umweltverträglichkeit bestätigt, dass durch die Überbauung im Baubereich Süd eine Störung des Rieds nicht ausgeschlossen werden kann. Als Folge davon wurden „die Sonderbauvorschriften ergänzt“ und „der Baubereich für unterirdische Bauten so angelegt, dass keine negativen Einflüsse auf die Gewässer sowie das Naturschutzgebiet entstehen.“ Wir sind darauf gespannt, Konkreteres zu erfahren!

Wie geht es weiter?

Falls der BP vor seiner öffentlichen Auflage nicht noch wesentliche Änderung erfährt und insbesondere nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die in der Riedschutzgebiet geplanten Bauvorhaben den Wasserhaushalt des Steinibachrieds nicht stören, gefährden oder beeinträchtigen können, zwingt uns der Gemeinderat zur Einsprache. Verläuft die Einspracheverhandlung ergebnislos und stimmt anschliessend der Einwohnerrat dem BP zu, bleiben eine Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat und ein Referendum, das eine Volksabstimmung verlangt, unausweichlich.

Antenne Stutz; Beschwerde

Der Gemeinderat hat unsere Einsprache gegen den Bau einer neuen, 10m höheren, mit einer grösseren Anzahl zusätzlicher Richtstrahlspiegel ausgerüsteten Mobilfunkantenne mit der Argumentation abgelehnt, die bestehende Antenne sei seinerzeit rechtmässig bewilligt worden und da kein Grund zur Annahme bestehe, das neue Bauprojekt könnte das Landschaftsbild erheblich mehr stören, sei es zu bewilligen.

Diese Beurteilung hält einer unvoreingenommenen Überprüfung nicht stand, da die neue Antenne, nicht nur 10m höher ist, sondern auch deutlich massiger in Erscheinung tritt und am neuen, isolierteren und damit besser einsehbaren Standort, in grösserem Abstand zum Wald, das Landschaftsbild zweifellos erheblich stärker beeinträchtigen wird (siehe Visualisierung in der Einsprache vom 27.02.13). Um diesen Sachverhalt durch ein unabhängiges Gremium von Sachkundigen beurteilen zu lassen haben, wir seinerzeit beantragt, eine Stellungnahme der ENHK einzuholen.

Mit ihrem Vorentscheid vom 27.01.14 hat die Dienststelle rawi dem GR ohne weitere Begründung mitgeteilt

- 1) bereits die bestehende Anlage „tangiere“ zwar das BLN Objekt.
- 2) die Dienststelle könne dem Gesuch, ein Gutachten der ENHK anzufordern, nicht entsprechen.
- 3) für die Beurteilung der Eingliederung der Antenne ins Landschaftsbild sei der GR zuständig.
- 4) er könne sich vom Innerschweizer Heimatschutz oder der BOL beraten lassen.

Dieser Vorentscheid verweigert zwar dem GR grundlos die Unterstützung durch die ENHK seiner Entschlussfindung. Er stellt ihm aber in keiner Weise einen Freipass zu willkürlichem Handeln aus, sondern fordert ihn mit den Punkten 3) und 4) implizit zu einer sorgfältigen Interessensabwägung und einem gut begründeten Entscheid auf.

Da weder die zuständigen kantonalen Dienststellen (lawa und rawi) noch der GR die Landschaftsschutzinteressen würdigen und sie materiell begründet gegen die Interessen des Gesuchstellers abwägen, haben wir gegen den Entscheid des GR eine Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht und die folgenden Anträge gestellt:

1. Der Entscheid des Gemeinderates Horw vom 14. August sei aufzuheben.
2. Der Leitentscheid der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vom 10. Juni 2014 sei an diese Amtsstelle zur Neuurteilung zurückzuweisen.
3. Die dem Leitentscheid des rawi zugrundeliegende Entscheidung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sei den Parteien zugänglich zu machen.
4. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens seien der Gemeinde Horw anzulasten.

Anzeige gegen einen Grundstückbesitzer an der Seestrasse

Im Sommer 2012 wurde an der Seestrasse eine Böschung durch eine klotzige Stützmauer ersetzt, um auf Kosten des Landschaftsbilds einige Quadratmeter flaches Land zu gewinnen. Mit dem seinerzeitigen Baugesuch, gegen das wir nicht opponierten, wurde um die Bewilligung zum Bau einer bewachsenen Stützmauer ersucht. Ende Mai 2013 und erneut am 8. September 2014 haben wir den Gemeinderat ersucht, der Bauherrin eine Frist zur planmässigen Bepflanzung der Mauer zu setzen. Wir werden die Entwicklung des spärlich gesetzten Efeus im Auge behalten.

Aussichtsschutz

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden die Vorschriften des Aussichtsschutzreglements entlang der Seestrasse korrekt befolgt. Nach einem Augenschein haben wir das Baudepartement am 8. September ersucht, in 13 Fällen Nachkontrollen durchzuführen und die Besitzer auf die Vorschriften des Aussichtsschutzreglements hinzuweisen.

Auf eine besonders krasse Verletzung der früheren und aktuellen Bestimmungen, die seit Jahrzehnten an der Seestrasse 90 geduldet wird (siehe Bild nächste Seite), haben wir die Vorsteherin des Baudepartements bereits mehrere Male (am 23.02.14 und am 08.09.14) erfolglos aufmerksam gemacht und um ein Gespräch ersucht.

Am 23.12.2013 hat uns das Baudepartement mitgeteilt: Betreffend des Aussichtsschutzes auf dem Grundstück Nr. 639 war bereits 1976 das Verwaltungsgericht involviert. In der Folge beantragte das Gemeindeammannamt 1977 dem Gemeinderat, auf die Einforderung des Aussichtsschutzes auf diesem Grundstück zu verzichten. Sofern die noch laufende Suche und Konsultation von Archivakten nichts anderes mehr ergibt, wird es dabei bleiben, dass auf diesem Grundstück vorläufig keine Aussicht durchgesetzt werden kann.

Mit Brief vom 23.02.2014 haben wir darauf hingewiesen, dass die hohen Tannen nicht nur im Widerspruch zur Aussichtsschutzverordnung stehen, sondern auch

- zu nahe am Strassenrand wachsend, das Strassengesetz verletzen und
- ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen, indem sie die ohnehin unfallgefährdete Kurve massiv beschattet.

Begründung: Autofahrer, die in Richtung Kastanienbaum fahren, wechseln bei schönem Wetter aus gleissendem Sonnenlicht, in einen dunkeln „Tunnel“ der den nutzbaren Strassenraum optisch einengt. Fahrzeuglenker halten naturgemäss einen „Sicherheitsabstand“ von dieser

dunkeln Wand ein, was in der unübersichtlichen, engen Kurve bei unvermutetem Gegenverkehr nicht ungefährlich ist.

Darüber hinaus wird auf diesem Grundstück auch die Vorschrift, dass Klein- und Anbauten einen minimalen Grenzabstand zur Strasse von 3m einhalten müssen verletzt (PBG §124).



Diverse Aktivitäten

Mitwirkung an der Erarbeitung des Waldentwicklungsplans (WEP) der Region Luzern

In unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des WEP haben wir darauf hingewiesen, dass der Wald das Landschaftsbild prägt und ohne Waldgesetz mit Sicherheit viele, schmale bewaldete Seeufer längst überbaut wären. Da die Pflege solcher Grundstücke keinerlei Nettogewinn abwirft und Landschaftsschutz ausschliesslich von öffentlichem Interesse ist, sollte ihnen eine, klar definierte, zum Schutz des Landschaftsbilds begründete Zielsetzung zugeordnet werden, die es der öffentlichen Hand erlaubt, zielführende Pflegemassnahmen zu verlangen, hierzu Pflegebeiträge auszurichten oder allenfalls die Waldparzellen käuflich zu erwerben.

Die Wohnzonen, die häufig hinter den im Uferbereich liegenden Waldparzellen liegen, fordern zunehmend Aussicht auf den See, ein Begehren, dem nur auf Kosten des Waldbestands und damit seiner ökologischen und landschaftsprägenden Funktion stattgegeben werden kann. Da in der Praxis diesem Druck oft nicht standgehalten wird, sollte der WEP aufzeigen, welche Ökoton- und das Landschaftsbild prägende Funktion der Uferwald ausübt und wie dem schleichenden Verlust dieser Waldgebiete begegnet werden kann.

Wir haben ferner darauf hingewiesen, dass die nackten Mauern des Zentralbahntunnels, über dessen Dach wichtige Verkehrswege führen, das Landschaftsbild beeinträchtigen, und ange-

- dieses Gebiet mit standortgerechten Bäumen zu bepflanzen mit dem Ziel, die von weit her einsehbare, monotone Tunnelmauer optisch möglichst rasch zu unterbrechen und
- die ökologisch wertlosen Betonmauern mit Kletterpflanzen zu begrünen und damit neuen Lebensraum zu schaffen.

Bepflanzung der Betonwand bei der Einfahrt des Haltiwaldtunnels der Zentralbahn

Nachdem sich die wilden Reben an der Stützmauer entlang des Fusswegs zur Zentralbahn-Unterführung im zweiten Jahr prächtig entwickelt haben und uns das ASTRA und die Zentralbahn ihre Bewilligung erteilten, wurde mit grosszügiger Unterstützung durch den Werkhof der Gemeinde Horw auch die Wand beim Tunneleingang Haltiwald bepflanzt. Zwar sind an dieser weniger besonnten Mauer die Wuchsbedingungen weniger gut als an der im Gebiet Neusa-

gen gelegenen Mauer, aber zusammen mit dem Personal des Werkhofs sind wir zuversichtlich, damit längerfristig einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbilds geleistet zu haben.

Projekt Halbinsel der Kunst- und Kulturkommission Horw

Die Kunst- und Kulturkommission der Gemeinde Horw plant 2015/2016 ein Kulturprojekt zum Thema „Halbinsel“. Auf Anfrage hin haben wir vorgeschlagen, die Horwer Halbinsel, den „Park vor der Haustüre“, das weit über die Gemeindegrenzen hinaus geschätzte Naherholungsgebiet, das spektakuläre Aussicht auf See und Berge ermöglicht, am 19. September 2015 mit einem Nauen zu umfahren und von aussen betrachtet, aus einer neuen Perspektive erlebbar zu machen. Der Vorschlag hat gute Aufnahme gefunden.